

Ersatzbrennstoff Aufbereitungsanlage - Annahmebedingungen

Beschaffenheit der Abfälle

Die Abfälle müssen zur Aufbereitung von Ersatzbrennstoffen geeignet, behandelbar mittels Schredder, sowie frei von jeglichen Flüssigkeiten und gefährlichen Abfällen sein. Der Heizwert der Abfälle muss im Bereich zwischen 18 und 32 MJ/kg (OS) liegen. Die Abfälle müssen in loser Schüttung/ Ballenform per Walking-Floor-Fahrzeugen oder in Mulden/Containern, sowie durch Fahrzeuge (Front- bzw. Hecklader) mit rückwärtiger Kippvorrichtung angeliefert werden. **Um eine einwandfreie Zuordnung zu gewährleisten, ist bei jeder Anlieferung der von der B+T Deuna GmbH zur Verfügung gestellte Anliefer-/ Lieferschein zu nutzen und bei der Entladung bereit zu halten.**

Anmeldung

Die Wochenplanung erfolgt jeweils am Donnerstag der Vorwoche. Der Versand der Anlieferscheine durch die BTD erfolgt anschließend digital per E-Mail. Die Annahme von Probeanlieferungen erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung.

Sperrige Abfälle, die

- eine Länge und/oder Breite von 80 cm (z. B. Rohre, Emballagen, etc.)
- eine Kantenlänge von 1,5 m x 0,20 m x 0,05 m (z. B. Hartkunststoffteile, Holzbohlen)
- einen Durchmesser von 0,20 m (z. B. Rollenware, Rohre)

überschreiten, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung angeliefert werden.

Kunststoff-Abfälle

geschäumte Kunststoffe / fluorhaltige/ pentanhaltige Kunststoffe nur nach vorheriger Zustimmung.
Alle POP-haltigen Abfälle, gemäß POP-Abfall-ÜberwV. sind von der Annahme ausgeschlossen.
Die Annahme von kohlenstofffaser- u. glasfaserverstärkten Kunststoffen (CFK/GFK) ist ausgeschlossen.

Flammpunkt und Zündtemperaturen

Der Flammpunkt > 80 °C und die Zündtemperatur > 100 °C sind einzuhalten.

Ausgenommen von der Annahme sind:

- Flüssige und pastöse Abfälle
- Mineralische Abfälle (Steine, Betonbrocken etc.)
- Radioaktive Abfälle
- staubende und Staub erzeugende Abfälle
- Abfälle, die Stoffe enthalten, die mit sich selbst oder anderen Stoffen eine entzündliche chemische Reaktion auslösen
- Teerpappe oder bitumengetränktes Papier mit einem Anteil in der Mischung von > 10 Vol.-%
- vollmassive Metallteile
- Altreifen
- Papier-, Stoff- und Folienrollen
- Mineralfasern (KMF)
- POP-haltige Abfälle mit der AVV-Nr. 170203 und 170604 bzw. mit mehr als 10 Vol% in AVV 170904
- POP-haltige Abfälle, gemäß POP-Abfall-ÜberwV. aus Sortier- und Aufbereitungsanlagen (z.B. in 191212)
- kohlenstofffaserverstärkte Kunststoffe (CFK)

- Elektronik-Schrott und elektrische Geräte
- Endlos-Bänder, Netze, Taue u. ä.
- explosive Stoffe (z.B. Feuerwerkskörper, Munition und Karbidrückstände), sowie Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen, zu exothermen Reaktionen und zu Bränden führen können.
- mehrlagig gebündelte Abfälle und Rollenware (z.B. Papier, Teppich, Laminat)

Anlieferzeit:

Montag- Freitag 06:00 Uhr – 21.00 Uhr

Samstag 06:00 Uhr – 13.00 Uhr

Ansprechpartner:

Ronny Hanstein (Betriebsleitung)

Thomas Hagelstange (stellv. Betriebsleitung)

tel.: +49(0) 6631 7761194

mobil: +49(0) 151 26182357

Genehmigte AVV-Schlüssel – Entsorger-Nr.: R61B0017 - 9

02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfälle
03 03 08	Abfälle aus der Sortierung von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanische
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassen mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen
09 01 08	Filme und photographische Papiere, die kein Silber oder Silberverbindungen enthalten
12 01 05	Kunststoff und Drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackung aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme...
16 01 19	Kunststoffe
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauschsalze
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt
19 12 08	Textilien
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen)
19 12 12	Sonstige Abfälle (Einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 39	Kunststoffe